

**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 27. APRIL 2021, NR. 145****BEAUFTRAGUNG EINES REFERENTEN FÜR DIE BERUFLICHE WEITERBILDUNG:
NATÜRLICHE PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Dr. Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass
der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass
der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des
vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der
in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27
Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts-
und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer
institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben,

in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 40/1992, in geltender Fassung, welcher in den Absätzen 1, 2
und 3 festlegt, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur
Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im
Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem
Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in den Artikel 1, Absätze 1 und 4, des Landesgesetzes Nr. 29/1977, in geltender Fassung, welche die
Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Dekret des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung Nr.2851/2020, mit
welchem der Berufsbildungskurs von kurzer Dauer „Befähigungslehrgang für
Gemeindesekretärsanwärter*innen“ errichtet wurde,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 385/2015, welcher Höchstpreise für verschiedene
Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen
für das Personal, festlegt,

hat als zweckmäßig erachtet, die Weiterbildungsmaßnahme „Befähigungslehrgang für
Gemeindesekretärsanwärter*innen“ durchzuführen, da die Durchführung von gezielter beruflicher
Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche
berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete
externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

in das Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, welches im Abschnitt
10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Schul-



und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können und in das Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, welches im Punkt 7 unter anderem bestimmt, dass „für Mitarbeiten, wie zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit, nicht ein Vergleichsverfahren für die Auswahl des Mitarbeiters durchgeführt werden muss“, also die für geeignet erachtete Person (intuitu personae) beauftragt wird und

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Marcolin Tiziana für die Referententätigkeit beauftragt werden soll und festgestellt, dass der Vertragspartner im Sinne des „intuitu personae“ ausgewählt wurde und zwar aufgrund des eingereichten Lebenslaufs und einer Überprüfung der beruflichen Erfahrung und der Fähigkeiten desselben und festgestellt, dass durch die erfolgte Überprüfung, die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Weiterbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 385/2015 erhöht worden ist (A51), wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit nicht zu den institutionellen Leistungen der Bediensteten gehört und der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 (Veröffentlichung Auftrag, Lebenslauf auf perlaPA) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Marcolin Tiziana zu einem Gesamtbetrag von 320,00 Euro zu beauftragen.

Die Führungskraft
Dr. Susanna Huez
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)